

Die liturgischen Vorrechte Frankreichs im Orient.

Von Privatdozent Dr. Max Bierbaum in Münster.

Am 4. Dezember 1926 wurde eine doppelte Vereinbarung — „accord“ — zwischen dem Apostol. Nuntius und dem Minister des Auswärtigen in Paris im Namen des Hl. Stuhles und der französischen Regierung geschlossen, die am 15. Januar 1927 in den Acta Apostolicae Sedis Nr. 1 S. 9—12 veröffentlicht ist; sie bezieht sich auf die Regelung der sog. liturgischen Ehrenbezeugungen für die offiziellen Vertreter Frankreichs im Orient. Die erste Vereinbarung gilt für Länder, wo das religiöse Protektorat Frankreichs noch besteht, nämlich in Bulgarien, Ägypten und Persien. Die zweite Vereinbarung berührt jene Länder, wo infolge des Krieges und nachfolgender Verträge eine ganz neue politische und rechtliche Lage geschaffen ist und das französische Protektorat abgeschafft oder nicht anwendbar ist; es handelt sich um die Türkei und um die von der Türkei jetzt abgetrennten Gebiete von Syrien, Palästina und Mesopotamien¹.

Beide Abmachungen stimmen bezüglich der Art der liturgischen Ehren, der Eigenschaften des französischen Vertreters, der Tage und der Dauer des Privilegs wesentlich überein. Der Vertreter Frankreichs wird Ostern, Pfingsten und Weihnachten — im Gebiete von Syrien und des Libanon an den herkömmlichen Daten — alljährlich zur Festmesse eingeladen; er wird am Eingang zur Kirche vom Klerus empfangen, der ihm das Weihwasser reicht und ihn an seinen Ehrenplatz außerhalb und gegenüber dem Chor führt. Wenn zur Zeit des Abschlusses des accord die französische Konsulatsbank zum festen, unbeweglichen Mobiliar der Kirche gehörte, darf dieser Platz beibehalten werden, auch wenn er auf dem Chor oder im Presbyterium ist. Während des Gottesdienstes wird der Vertreter inzensiert und zwar vor der Inzensation der Anwesenden; am Schluß der hl. Messe wird er vom Klerus zum Ausgang der Kirche geführt.

Der Repräsentant Frankreichs, dem solche Ehrenrechte erwiesen werden, muß katholischer Konfession sein; andernfalls und auch wenn er nach übereinstimmendem Urteil des Hl. Stuhles und der französischen Regierung trotz katholischer Konfession Anschauungen bekundet, die mit der katholischen Religion unvereinbar sind, muß er einen geeigneten Stellvertreter aus seinen Mitarbeitern ernennen, dem die liturgischen Ehrenbezeugungen erwiesen werden. Das Privileg wird suspendiert, wenn die örtliche Regierung sich widersetzt (z. B. England in seinem Mandatsgebiet Palästina), ferner behält sich der Hl. Stuhl eine Aussetzung des Privilegs vor, wenn Frankreich nicht mehr eine Botschaft beim Hl. Stuhl unterhält.

Im zweiten accord sind noch einige besondere Vergünstigungen enthalten. Es handelt sich um Kirchen und Kapellen, die im Eigentums- oder Patronatsverhältnis zu Frankreich stehen oder mit französischen Niederlassungen verbunden sind, ferner um Gotteshäuser des orientalischen Ritus. Wenn sich hier im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich noch besondere kirchliche Vorrechte gebildet haben, so wird der Hl. Stuhl sie zulassen, unter der Voraussetzung, daß sie den örtlichen

¹ Bezüglich des völkerrechtlichen Schutzes der Kirche im nahen Orient vgl. Th. Grentrup, Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts, Berlin und Leipzig 1928, 41 ff.

Gebräuchen der katholischen Liturgie entsprechen. Das trifft besonders für Syrien und den Libanon zu, wo Frankreich Patronsrechte über verschiedene Heiligtümer und Niederlassungen aller Riten erworben hat oder tatsächlich ausübt. Für das französische Mandatsgebiet (Syrien und Libanon) wird außerdem zugestanden, daß in den Pfarrkirchen bei der Pfarrmesse am Sonntag und an Festtagen und nationalen Feiertagen ein öffentliches liturgisches Gebet für den französischen Staat verrichtet wird; ausgenommen sind jedoch die Kirchen der fremden Kolonien. Jedes öffentliche Gebet für eine andere Nation in den Pfarrkirchen, das unvereinbar ist mit der Autorität und Form der Mandatsmacht, ist verboten.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt der beiden Vereinbarungen. Ihre Bedeutung für Frankreich darf nicht unterschätzt werden. Wie im Text des accord selbst betont wird, handelt es sich hier zunächst um eine Anerkennung der früheren Verdienste Frankreichs um die katholische Sache im Orient durch den Hl. Stuhl. Dann wird dadurch aber auch das moralische Ansehen und der politische Einfluß der Franzosen für die Zukunft nicht wenig gestärkt. Denn der Orient ist von Natur aus stark liturgisch eingestellt, sieht auf äußere Formen und zieht daraus seine Schlüsse. Deshalb wird das gewährte Privileg, das ein Ersatz für das zum Teil verschwundene religiöse Protektorat ist, mit Recht von französischer Seite² als „une cause precieuse d'influence morale et de prestige politique“ gewertet: „Le double accord diplomatique sur les honneurs liturgiques consacre officiellement le rôle exceptionnel de la France dans le Proche-Orient comme Puissance catholique, même dans les régions où l'ancien protectorat religieux est suspendu, même dans les régions où il est aboli.“

Vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet wird das Privileg vor allem der Mandatsmacht England in seinen ihm zugewiesenen Mandatsgebieten, besonders in Jerusalem an den hl. Stätten, unbequem sein; denn auf Grund des Mandatsstatutes vom 22. Juli 1922 hat ausschließlich England die Ober- und Schutzaufsicht über die religiösen Verhältnisse in Palästina. Zur Vermeidung von Konflikten mit der englischen Behörde ist deshalb in der zweiten Vereinbarung ausdrücklich der Genuß der liturgischen Ehren davon abhängig gemacht, daß die zuständige Mandatsregierung — in diesem Falle England — kein Veto dagegen einlegt.

Die beantragte Trennung von Staat und Kirche in Niederländisch-Ostindien.

Von Dr. Theodor Grentrop S. V. D. in Berlin.

Holland gehört zu den wenigen Mächten, die der Kolonialmission nicht nur mit Rücksicht auf deren Schultätigkeit, sondern darüber hinaus als religiös-sittlichen Faktor zum Wohle der Eingeborenen in beträchtlichem Maße finanzielle Unterstützungen widmen. Im Laufe der Zeit haben sich nun in der ostindischen Kolonie für die Regierung aus der bisherigen Ordnung gewisse Verlegenheiten ergeben. Zunächst

² Yves de la Brière, Les honneurs liturgiques. — Études, Paris 1927, Nr. 5, S. 599—608.